

110 (97, 101, 99) aus dem Deutschen, 75 (63, 67, 69) aus dem Englischen, 31 (20, 30) aus dem Lateinischen, 23 (27, 24) aus dem Griechischen, 8 (9, 8) aus dem Spanischen, 12 (9, 8) aus dem Russischen, 8 aus dem Polnischen usw. Die Übersetzungen verteilen sich auf folgende Literaturgebiete: Romane 134, Philologie 81, Philosophie 49, Medizin 38, Schulbücher 31, Theater 29, Soziale Wissenschaften 28, Religion 25, Geschichte 19, Erziehung 12, usw.

Um den ungeheuren Abstand zu zeigen, der die Zahlen dieser Produktion von denen der in Italien urheberrechtlich geschützten Werke trennt, fügen wir noch die Mitteilungen über die im Jahre 1913 behufs Erlangung des Urheberrechtsschutzes bewirkten Eintragungen hinzu, wie solche im »Bollettino della proprietà intellettuale« (Jahrgang XIII, 1914, Band V—VI, Seite 164—166) enthalten sind. Wir stellen sie im Nachfolgenden mit denen des Jahres 1912 zusammen:

	1912	1913
1. Wissenschaftliche und literarische Werke . . . . .	838	988
2. Künstlerische und graphische Werke . . . . .	133	140
3. Im Druck erschienene dramatische, musikalische und choreographische Werke . . . . .	779	750
4. Nicht im Druck erschienene dramatische, musikalische und choreographische Werke . . . . .	340	337
Insgesamt . . . . .	2090	2215

Die Zahl der Eintragungen für wissenschaftliche und literarische Werke (+ 150) hat sich in einem Grade gemehrt, daß sie für sich allein schon die Gesamtvermehrung (+ 125) überschreitet; gleichwohl hat sie noch nicht wieder die Höhe des Jahres 1911 (1066) erreicht. Die Mehrzahl dieser Werke waren Unterrichtsbücher (297), Romane und Novellen (123), Wörter-, Nachschlagebücher und Enzyklopädien (89). 17 von ihnen waren in anderer Sprache als der italienischen geschrieben. Mehr als die Hälfte der hinterlegten künstlerischen Werke (72) waren Stiche, Lithographien, Gravüren, Oldrücke und Ansichtskarten. In den Gruppen dramatischer und musikalischer Werke (1087) bemerken wir 558 musikalische Kompositionen, 347 kinematographische, 124 dramatische, 51 dramatisch-musikalische und 7 choreographische Werke.

Die von Italien am 23. Dezember 1914 bewirkte Ratifikation der Revidierten Berner Literarkonvention von 1908 und die rückwirkende Anwendung ihrer Bestimmungen nimmt den vorstehend mitgeteilten Zahlen viel von ihrem unmittelbaren Interesse, weil die italienischen Werke, selbst im Falle der Nichtbeobachtung der inländischen Vorschriften, in der Literar-Union fortan geschützt sein werden.\*)

Das »Annuario statistico del 1913« gibt als Zahl der italienischen periodischen Veröffentlichungen 3353 an (1912: 3022), darunter 820 politische und wirtschaftliche Blätter, 654 wissenschaftliche und literarische, 165 belehrende, 130 den Künsten und dem Theater gewidmete; 143 behandeln verschiedene andere Stoffe. Fast der fünfte Teil dieser Blätter (567) erscheint in Rom. (Fortsetzung folgt.)

### Kleine Mitteilungen.

**Handelsregister-Eintrag.** — In das Handelsregister ist eingetragen worden: Nr. 13995. Askaniischer Verlag, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sitz: Berlin. Gegenstand des Unternehmens: Geschäfte des Buch- und Musikalienverlags. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 31. Januar 1916 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft vertreten gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen. Zu Geschäftsführern sind bestellt: Karl Albert Kinde, Buchbindereibesitzer in Berlin, und Max Lazarusson, Kaufmann in Berlin-Wilmersdorf. Als nicht eingetragen wird veröffentlicht: Als Einlage auf das Stammkapital werden in die Gesellschaft eingebracht von dem Gesellschafter 1. Buchbindereibesitzer Karl Albert Kinde in Berlin das von ihm unter der Firma Askaniischer Verlag Carl Albert Kinde in Berlin betriebene Verlagsgeschäft mit allem Zubehör und allen Aktiven nach dem Stande vom 31. Dezember 1915 so, daß das Geschäft vom 1. Ja-

\*) Vorbehalte in dieser Hinsicht müssen gemacht werden mit Bezug auf Schweden und für die vor dem 23. Dezember 1914 erschienenen und in Italien nicht eingetragenen Werke mit Bezug auf Großbritannien und Norwegen.

nuar 1916 als auf ihre Rechnung geführt angesehen wird, im einzelnen Außenstände im Gesamtbetrage von 5739.19 M., Platten, Matrern und dergleichen im Werte von 1310 M., Mobiliar im Werte von 500 M., Vorräte im Werte von 1890 M. Gesamtwert dieser Einlage 9439.19 M. 2. Schriftsteller Dr. Friedrich Ramhorst in Berlin-Friedenau die Urheberrechte an den von ihm ausgeführten Bearbeitungen von: Dante, Göttliche Komödie, Ausgewählte Werke Friedrichs des Großen, Martin Luthers ausgewählte Werke. Der Wert dieser Einlage wird auf 1000 M. festgesetzt. In Höhe dieser festgesetzten Werte gelten die Stammeinlagen als eingezahlt. Carl Albert Kinde versichert, daß Verbindlichkeiten seiner bisherigen Firma Askaniischer Verlag Carl Albert Kinde nicht bestehen, daß er aber zu deren Tilgung verpflichtet ist, sofern sich etwa solche Verbindlichkeiten noch als bestehend herausstellen. Öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch den Deutschen Reichsanzeiger.

**Zum Verbot medizinischer Literatur.** — Unter der Überschrift »Germany prohibits Export of Medical Books and Periodicals« ist in »The Publishers' Circular« vom 18. Dezember 1915 nachstehende Einblendung abgedruckt:

Gehrier Herr! Erlauben Sie mir, die Aufmerksamkeit Ihrer Leser — und besonders der Verleger medizinischer Literatur — auf die Tatsache zu lenken, daß die deutsche Regierung die Ausfuhr von Zeitschriften und Büchern medizinischen Inhalts verboten hat. Obgleich der Deutsche Verlegerverein an das Kriegsministerium in Berlin eine Eingabe zwecks Zurückziehung dieser Beschränkung gerichtet hat, so ist das Verbot doch aufrecht erhalten worden. Medizinische Zeitschriften — von denen nicht weniger als 400 in Deutschland und Österreich erscheinen — haben auswärts immer große Nachfrage gefunden, und in den neutralen Ländern sind die leitenden Kreise der Ärzteschaft und viele Studenten der Medizin regelmäßige Bezieger der deutschen Zeitschriften. Es wäre daher nach meinem Dafürhalten jetzt eine günstige Gelegenheit, englische medizinische Zeitschriften und Bücher in größerem Maßstabe in den neutralen Ländern einzuführen, da deutsche medizinische Bücher, die bisher an den Universitäten neutraler Länder eingeführt waren, nicht mehr erhältlich sind.

Hochachtungsvoll

E. A. Bang.

»Die deutsche Regierung«, fügt die Redaktion des »Publishers' Circular« in einer Anmerkung hinzu, »scheint entschlossen zu sein, alles zu tun, um Deutschland in jeder Beziehung auszuschalten«.

Selbst wenn man diese Bemerkung beiseite läßt, so ergibt sich doch aus der Veröffentlichung, wie recht der Deutsche Verlegerverein in seiner Eingabe hatte, als er darauf hinwies, daß das Verbot direkt zu einer Ausschaltung der deutschen medizinischen Literatur und damit zu einer Stärkung des uns feindlichen Auslandes führen würde.

**Zum Preßgesetz.** — W.F.B. gibt bekannt: Der Oberbefehlshaber in den Marken erläßt folgende Bekanntmachung: Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich hiermit für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg: Die Herstellung einer Druckschrift ohne die im § 6 des Gesetzes über die Presse vorgeschriebenen Vermerke der Namen und Wohnorte des Druckers und des Verlegers oder Herausgebers ist verboten. Es ist ferner verboten, Druckschriften ohne die genannten Vermerke auf irgendeine Weise, sei es als Vote, Zettelverteiler, Kolporteur oder sonstwie zu verbreiten. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Zuwiderhandlungen werden, wenn die Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, nach Maßgabe des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bestraft.

**Bücherfendungen ins Feld.** — In der »Lippeschen Landeszeitung« (Detmold) lesen wir:

Täglich treffen in der Fürstlichen Landesbibliothek Schreiben von Kindern des Lippischen Landes ein, die ihren Dank und ihre Freude über die ihnen zugesandten Bücher aussprechen. Aus allen diesen Briefen geht hervor, welche eine Notwendigkeit es ist, den Soldaten da draußen durch Bücher Ablenkung, Erbauung und Erheiterung zu bieten. Da schreibt ein Witzfeldweibel: »Wir haben wohl alle hier draußen bei dem stumpfen Schützengrabenleben und dem immer gleichen Dienst ein dringendes Bedürfnis nach geistiger Zerstreuung. Selbst Leute, die an sich weniger Anspruch auf geistige Bildung machen, lechzen förmlich nach dem Genuß eines guten Buches. Wir können daher den freundlichen Spendern dieser Art Liebesgaben nicht dankbar genug sein.«

Im Dezember 1915 waren den Soldaten von hier kleine Bücher gesandt worden, die sich »Kriegsweihnachten« betitelten. Sie sollten den Tapferen da draußen eine Art deutscher Weihnachtsfeier bereiten,